

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 144.

Montag den 28. Juni 1869.

(242—1)

Nr. 513.

Rundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,
betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1869.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszins-Steuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1870 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1868 bis Michaeli 1869 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Local-Commission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Pächter, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale etc., Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins- und Zinsertrags-Bekanntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale des Jahres 1869 bedungen wurden und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1870 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethen sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparatursbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmei-

ster, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 bis 1868 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungs-Behörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorseichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethen bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzinse in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungs-Leerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Ubicationen die diesfälligen Anzeigen anher zu überreichen sind, und daß bei fortwährendem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Uebersiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekennen eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit andern vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Anlaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubicationen, wenn sie gleich gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekanntnisses ist die Clausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekanntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekanntniß von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivname beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekanntniß beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer, in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, deren in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das eingesezte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekanntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekanntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins- und Zinsertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

- | | |
|---|--|
| a) Der inneren Stadt | |
| der 12. Juli 1869 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100, | |
| " 13. " " " " " 101 " " 200, | |
| " 14. " " " " " 201 " " lit. G. | |
| b) der St. Peters-Vorstadt | |
| der 15. Juli 1869 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D. | |
| c) der Kapuziner-Vorstadt | |
| der 16. Juli 1869 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D. | |
| d) der Gradiska-Vorstadt | |
| der 17. Juli 1869 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C. | |
| e) der Polana-Vorstadt | |
| der 19. Juli 1869 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D. | |
| f) der Karlstädter-Vorstadt | |
| der 20. Juli 1869 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C. | |
| g) der Vorstadt Hühnerdorf | |
| der 21. Juli 1869 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C. | |
| h) der Vorstadt Krakan | |
| der 22. Juli 1869 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C. | |
| i) der Vorstadt Tiran | |
| der 23. Juli 1869 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D. | |
| k) für den Karolinengrund | |
| der 24. Juli 1869 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 60. | |

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zinsertrags-Bekanntnisse sollten in der Regel von den Hauseigenthümern persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen abordnen werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Laibach, am 21. Juni 1869.

k. k. Steuer-Localcommission.